VERORDNUNG (EG) NR. 3372/94 DES RATES

vom 20. Dezember 1994

zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Litauens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1995)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur [1], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem im Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Litauen [2], insbesondere in den Artikeln 3 und 6, vorgesehenen Verfahren haben die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1994 und Litauen Konsultationen über die gegenseitigen Fischereirechte für 1995 und über die Bewirtschaftung der gemeinsamen lebenden Bestände geführt.

Gemäß Artikel 124 der Beitrittsakte 1994 wird die Verwaltung der von dem Königreich Schweden mit Drittländern geschlossenen Fischereiabkommen von der Gemeinschaft wahrgenommen.

Nach dem im Fischereiabkommen vom 25. November 1993 zwischen dem Königreich Schweden und der Republik Litauen vorgesehenen Verfahren haben Schweden und Litauen Konsultationen über die gegenseitigen Fischereirechte für 1995 geführt.

Bei diesen Konsultationen sind die Delegationen übereingekommen, ihren jeweiligen Behörden zu empfehlen, für die Fischereifahrzeuge der anderen Partei bestimmte Fangquoten für 1995 festzulegen.

Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Ergebnis der für das Jahr 1995 mit Litauen geführten Konsultationen Rechnung zu tragen.

Um eine reibungslose Bewirtschaftung der verfügbaren Fangmöglichkeiten in den Gewässern Litauens zu gewährleisten, sind diese gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 durch Quoten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Für die Fangtätigkeiten nach dieser Verordnung gelten die entsprechenden Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik [3] —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats dürfen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 in den der Fischereihoheit Litauens unterstehenden Gewässern Fänge im Rahmen der im Anhang festgesetzten Fangquoten tätigen.

Artikel 2

(1) Der in Artikel 7 des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Litauen vorgesehene finanzielle Beitrag wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 453 500 ECU festgesetzt und ist auf ein von Litauen bestimmtes Konto zu zahlen.

(2) Der in Artikel 8 jenes Abkommens vorgesehene finanzielle Beitrag wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 45 000 ECU festgesetzt und ist auf ein von Litauen bestimmtes Konto zu zahlen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Für die neuen Mitgliedstaaten tritt diese Verordnung jedoch zum Zeitpunkt des Beitritts in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am 20. Dezember 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORCHERT

---

(1) ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 56 vom 9. 3. 1993, S. 10.
(3) ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

ANHANG

Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den Gewässern Litauens für 1995

(in Tonnen Fanggewicht; Lachs: Anzahl der Fische)

Arten	ICES-Abteilung	Fangquoten der Gemeinschaft	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten	
Kabeljau	III d	1 775 (1)	Dänemark	655 (1)
			Deutschland	295 (1)
			Schweden	825
Hering	III d	3 200	Dänemark	1 715
			Deutschland	1 285
			Schweden	200
Lachs	III d	3 500 (2)	Dänemark	1 800 (2)
			Deutschland	200 (2)
			Schweden	1 500 (2)
Sprotte	III d	10 500	Dänemark	5 925
			Deutschland	1 575
			Schweden	3 000
Plattfisch	III d	25	Schweden	25

(1) Einschließlich 325 Tonnen Kabeljau, die gemäß der Empfehlung Nr. 8 der 20. Sitzung der Internationalen Kommission für die Fischerei in der Ostsee übertragen werden und in den Gewässern der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vor dem Beitritt gefischt werden dürfen; Dänemark: 225 Tonnen; Deutschland: 100 Tonnen.
(2) Anzahl der Fische.